1. „Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück betraut den Zweckverband

   Erholungsgebiet Hasetal“ und die Hasetal Touristik GmbH für die Dauer von 10 Jahren befristet nach Maßgabe des als Anlage 1 vorliegenden Betrauungsaktes (sh. Einladung zur Fachausschusssitzung).

2. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück verpflichtet den (die) jeweiligen Vertreter des Rates der Samtgemeinde Bersenbrück in der Verbandsversammlung des 1. Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ und in der Gesellschafterversammlung der Hasetal Touristik GmbH

   a) den Sicherstellungsauftrag nach § 2 des Betrauungsaktes einzuhalten und
   b) auf die Erbringung der in § 3 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

3. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück nimmt die erforderliche Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hasetal Touristik GmbH laut Anlage 2 (sh. Einladung zur Fachausschusssitzung)und die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hasetal Touristik GmbH in § 2 laut Anlage 3 (sh. Einladung zur Fachausschusssitzung) zur Kenntnis und weist die in die Verbands- bzw. Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, dort jeweils auf eine Umsetzung des Betrauungsaktes durch Änderung der Verbandssatzung bzw. des Gesellschaftsvertrages bis spätestens 31.03.2016 dergestalt hinzuwirken, dass die Verbands- bzw. Gesellschafterversammlung durch jeweiligen Beschluss eine entsprechende Weisung an die jeweilige Geschäftsführer erteilt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrauungsakt als Verwaltungsakt an den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ zu erlassen und bekannt zu geben.

5. Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass der Betrauungsakt fortlaufend und rechtzeitig entsprechend den dort festgelegten Voraussetzungen aktualisiert wird. Sie wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der kommunalen Betrauung, insbesondere ihrer Anlagen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.

6. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Meppen, die Stadt Haselünne, die Samtgemeinde Herzlake, die Stadt Löningen, die Gemeinde Essen, die Gemeinde Lindern, die Gemeinde Lastrup und die Samtgemeinde Artland gleichlautende Beschlüsse fassen.

7. Die Bereitstellung der Finanzmittel ist - auch von den weiteren in Ziff. 6 dieses Beschlusses benannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften - in Form von jeweils anteiligen Umlagezahlungen an den Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Wirtschaftsjahr 2015 durch den Haushalt 2015 in Höhe von 25.775,72 EUR vorgenommen worden und wird für den Haushalt 2016 mindestens in dieser Höhe veranschlagt.“